



Bern, 15. Februar 2010

Vernehmlassung

Validierung von Bildungsleistungen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Rücksendung bis spätestens 14. Mai 2010 an kaspar.riesen@bbt.admin.ch.

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich stichwortartig.**
- **Untenstehend finden Sie eine Seite für allgemeine Bemerkungen und anschliessend zwei Tabellen für Ihre Rückmeldungen zum Leitfaden und zu den Zusatzdokumenten. Sie können die Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Kopieren Sie bitte die entsprechenden Textpassagen aus dem Original und liefern uns dazu Ihren Änderungsvorschlag.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Solothurn, 10. Mai 2010

1) Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Dokumente sind das Resultat einer fünfjährigen Projektphase zum Aufbau eines Validierungsverfahrens von Bildungsleistungen. Dieses Ergebnis, welches aus der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt resultiert, ist erfreulich. Mit dem Leitfaden und den Zusatzdokumenten ist der Rahmen genügend präzise vorgegeben, um Validierungsverfahren in den Kantonen aufbauen oder weiter betreiben zu können. Die Qualität und Vergleichbarkeit der Verfahren zwischen den einzelnen Kantonen ist somit gewährleistet.

Zu: Validierung von Bildungsleistungen Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Der vorliegende Leitfaden fasst die wesentlichen Elemente und Schritte eines Validierungsverfahrens übersichtlich zusammen. Für Detailinformationen wird jeweils auf die entsprechenden Dokumente verwiesen. Dabei fällt auf, dass diese Dokumente nur über dessen Titel referenziert sind. Wir schlagen vor, dass die Dokumente entweder mit einer Versionsnummer oder einem Datum versehen werden.

Wir gehen davon aus, dass alle Dokumente leicht auffindbar auf der Homepage des BBT aufgeschaltet werden. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine genaue Bezeichnung der Dokumente hilfreich, um allfällige Neuerungen ersichtlich zu machen.

Zur allgemeinen Übersicht wäre ein Verzeichnis aller vorhandenen Dokumente hilfreich. Dieses könnte als Anhang zum Leitfaden aufgeführt werden.

2) Zu ‚Validierung von Bildungsleistungen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung‘:

Seite / Kapitel	Originaltext	Neuer Vorschlag	Bemerkungen
4-16 Kapitel 4.3	Anhand der als Anforderungskriterien definierten Sprach- und Kommunikationskompetenzen, sowie Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen weisen Kandidierende nach, dass sie über die für eine erfolgreiche Berufsausübung erforderliche Allgemeinbildung verfügen. Erfüllen Kandidierende die Anforderungskriterien der Allgemeinbildung, besitzen sie zudem die Fähigkeiten,	Anhand der als Anforderungskriterien definierten Sprach- und Kommunikationskompetenzen, sowie Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen weisen Kandidierende nach, dass sie über die für eine erfolgreiche Berufsausübung und Alltagsbewältigung erforderliche Allgemeinbildung verfügen. Erfüllen Kandidierende die Anforderungskriterien der Allgemeinbildung, besitzen sie zudem die	Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht (Seite: 5 unter 2.2. und 2.3.) „Die Themen nehmen Bezug auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität der Lernenden.“ „Dabei handelt es sich um übergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten, derer es zur Bewältigung komplexer, beruflicher wie persönlicher Situationen bedarf.“ Durch die im Originaltext gewählte Formulierung

	sich im Laufe ihrer weiteren beruflichen Karriere stets das dafür erforderliche Allgemeinwissen aneignen zu können.	Fähigkeiten, sich im Laufe ihres weiteren Lebens stets das dafür erforderliche Allgemeinwissen aneignen zu können.	runge werden die Vorgaben des RLP verletzt (siehe oben). Dort versteht sich Allgemeinbildung (der Name sagt dies ja bereits schon) nicht nur als Bildung für eine erfolgreiche Berufsbewältigung. Allgemeinbildung ist umfassender, sie schliesst auch Bildung zur Bewältigung des Alltags mit ein (=persönliche und gesellschaftliche und berufliche Realität).
--	---	---	--

3) Zu den Zusatzdokumenten:

Zu:

1. Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung

1.1 Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung

In der Praxis wurde festgestellt, dass das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung relativ beliebig, trivial bis wenig greifbar ist. Es wurde festgestellt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Selbsteinschätzung anhand des vorliegenden Anforderungsprofils einen sehr hohen Erfüllungsgrad zuordnen, welcher aber von den Expertinnen und Experten nicht in dieser Form bestätigt werden konnte.

Wir schlagen vor, das Anforderungsprofil grundsätzlich zu überarbeiten um eine höhere Aussagekraft erzielen zu können.

Titel des Dokuments	Seite	Originaltext	Neuer Vorschlag	Bemerkungen
1 1. Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung 1.1 Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung	1	Anforderungskriterien B Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz: Kann komplexe Situationen unter Berücksichtigung der eigenen Stärken und Schwächen bewältigen. (Selbstkompetenz)	Anforderungskriterien B Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz: Kann komplexe Situationen unter Berücksichtigung der eigenen Stärken und Schwächen und der Folgen für sich und andere nachhaltig bewältigen.	In vorgenannter Formulierung fehlt ein ethischer Wertmassstab. Eigene Stärken und Schwächen können doch nicht objektiver Massstab für Handeln sein. Es muss ein verbindlicher Massstab formuliert werden, nach dem sich die eignen Stärken und Schwächen zu richten haben. Als verbindlichen Massstab für die Güte einer Handlung schlagen wir des-

			(Selbstkompetenz)	halb deren Nachhaltigkeit vor.
--	--	--	-------------------	--------------------------------

Zu:
Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter

Die aufgeführten Phasen sind noch nach altem System bezeichnet. Wir schlagen vor, die fünf Phasen mit entsprechender Bezeichnung anhand des Leitfadens zu verwenden.